



Rudolf-Steiner-Schule Schwabing

Schutzkonzept der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing

vor Gewalt, Grenzüberschreitung und
sexuellen Missbrauch

Rudolf-Steiner-Schule Schwabing e.V.
Leopoldstr. 17, 80802 München
089/380140-0
mail@waldorfschule-schwabing.de
www.waldorfschule-schwabing.de

Stand: SJ 23/24

Die RUDOLF-STEINER-SCHULE ist staatlich genehmigt und arbeitet nach Lehrplan und Methode der Freien Waldorfschulen

Inhalt

1. Warum ein Schutzkonzept?	2
A ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
1. Gesetzesgrundlagen	4
2. Grundbegriffe im Schutzkonzept	5
B POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE	7
C PRÄVENTION UND VERHALTENSKODEX	8
1. Pädagogische Prävention	8
2. Strukturelle Prävention	11
2.1. Verhaltenskodex für den Umgang miteinander	11
3. Administrative Prävention	13
D BESCHWERDEMANAGEMENT, INTERVENTIONS- UND NOTFALLPLAN	15
1. Beschwerdefahrplan	15
2. Verfahrensrichtlinien sowie Interventions- und Notfallplan bei Verdacht oder Kenntnis in Kinderschutzfällen, bei Gewaltvorfällen und sexuellem Missbrauch	16
E AUFARBEITUNG UND MÖGLICHE REHABILITATION	18
1. Aufarbeitung	18
2. Rehabilitation	18
F ANNEX	19
1. Was ist Gefühls- und Gesprächserziehung / Erziehung zur Grenzachtung?	19
2. Selbstverpflichtungserklärung	20
3. Verdachtsstufen	21
4. Umgang und Gesprächsleitfaden mit Betroffenen	21
5. Umgang und Gesprächsleitfaden mit verdächtigen Personen (Mitarbeitende)	22
6. Protokoll- und Dokumentationsvorlage	24
7. Umgang der Schule mit bestätigten Fällen durch Mitarbeitende und Betreuungspersonen im schulischen Kontext	25
8. Umgang der Schule mit bestätigten Fällen durch Mitschüler*innen	25
9. Wichtige Gremien und Ansprechpartner der Schule	27
10. Beratungsstellen der Stadt München - Flyer „Augen auf“	29
11. Selbstverpflichtungserklärung für Eltern und Erziehungsberechtigte	30
Impressum	31

1. Warum ein Schutzkonzept?

Schulzeit ist Lebenszeit. Die Waldorfschule ist ein Ort, an dem sich Kinder und Jugendliche entwickeln können, um auf das Leben nach der Schule, in dem ständiges Lernen und Entwickeln gefragt ist, vorbereitet zu sein.

Die Achtung der freien Persönlichkeit und Gewaltfreiheit ist schon immer mit der geistigen Quelle der Anthroposophie verbunden. Demnach bedürfen die Gesichtspunkte des Kinderschutzes in der Waldorfpädagogik großer Aufmerksamkeit. Damit Kinder und Jugendliche vor Gewalt geschützt sind, brauchen sie Erwachsene, die Orientierung geben, Erwachsene, die als Vorbild dafür stehen, wie Menschen gut miteinander umgehen, Erwachsene, die die Kinder und Jugendlichen im Rahmen eines zuverlässigen Vertrauensverhältnisses stärken und ihnen beistehen.

Dieses Vertrauensverhältnis setzt voraus, dass die Grenzen der Kinder und Jugendlichen im pädagogischen Alltag respektiert werden. Dies zu garantieren, ist wesentlicher Teil der pädagogischen Verantwortung der an der Schule tätigen Lehrkräfte und Betreuer*innen.

Im vorliegenden Schutzkonzept werden detailliert Fragen nach Gefahrenpotentialen, wie wir präventiv arbeiten und wie im Beschwerde- und Notfall vorzugehen ist, bearbeitet. Das Schutzkonzept dient als Leitfaden für unseren Schulorganismus und soll Kindern und Jugendlichen, Familien und Mitarbeitenden kompetente Ansprechpersonen und Handlungsoptionen zur Verfügung stellen, um mit schwierigen Situationen wie Gewalt und Missbrauch umzugehen.

Unsere Schule setzt sich im Rahmen des Schutzkonzeptes folgende Ziele:

- Förderung einer Kultur der Grenzachtung.
- Förderung einer Kommunikation zwischen respektvoller Distanz und Anteilnahme.
- Umsetzung eines Konzepts, das unsere Schule befähigt, Gewalt und sexuellem Missbrauch vorzubeugen, und den Kindern und Jugendlichen vermittelt, dass unsere Schule ein Ort ist, an dem alles getan wird, um sie vor jeglicher Form von Gewalt und Missbrauch zu schützen.
- Das Schutzkonzept wird künftig auch verstärkt auf Aspekte des Medienkonzeptes eingehen (Medienbildung, Suchtprävention, etc.)¹

Das Schutzkonzept der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing gliedert sich in einen allgemeinen Teil (A), der Gesetzesgrundlagen und Grundbegriffe erläutert und einen zweiten Teil (B), der der Frage nach möglichen Risiken und Gefahren nachgeht. Der dritte Teil (C) behandelt unsere Präventionsmaßnahmen und unseren Verhaltenscodex, in einem vierten Teil (D) werden Beschwerdemanagement, Interventions- und Notfallplan beschrieben. Abschnitt (E) beinhaltet die Punkte Aufarbeitung und Rehabilitation.

¹ Das Medienkonzept der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing befindet sich aktuell in der Überarbeitung und kann im SJ 2024/25 in das Schutzkonzept eingearbeitet werden.

Im Annex (F) sind Verfahrensrichtlinien, Vorlagen, Kontakt- und Beratungsstellen und weiterführende Informationen zu finden.

Das vorliegende Schutzkonzept löst unser Schutzkonzept aus dem Jahr 2014 ab, das unter der fachlichen Beratung von Dr. Peter Mosser und Ulrike Tümmeler-Wagner und in Zusammenarbeit mit dem Kibs-Kinderschutz e.V. erarbeitet wurde.

Verfahrensrichtlinien und Informationen wurden nun überarbeitet und aktualisiert.

A ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gesetzesgrundlagen

Das Schutzkonzept baut auf den folgenden rechtlichen Grundlagen und Gesetzestexten auf:

DAS GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (GG)

- Artikel 3 - Gleichheitsgrundrecht

DAS BÜRGERLICHE GESETZBUCH (BGB)

- § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge
- § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
- § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

DAS STRAFGESETZBUCH (StGB): STRAFTATEN GEGEN DIE SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

DAS BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

- Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- Artikel 2 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 - Evaluation

DAS KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ (SGB VIII): FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG UND SCHUTZ VOR GEWALT-SGB VIII

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 62 Abs. 3 Punkt 2 Datenerhebung 6

MÜNCHNER VEREINBARUNG ZUM KINDERSCHUTZ GEMÄSS § 8a Abs. 4 SGB VIII

UN-KINDERRECHTSKONVENTION

- Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
- Artikel 3: Wohl des Kindes
- Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
- Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

- Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ (KKG)

- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger*innen bei Kindeswohlgefährdung

2. Grundbegriffe im Schutzkonzept

KINDESWOHL

Der Begriff „Kindeswohl“ gehört im Sozialrecht zu den zentralen Prinzipien. Es handelt sich dabei um eine Richtlinie, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt rückt. Das Kindeswohl ist in verschiedenen Gesetzen und Richtlinien (siehe 1. Gesetzesgrundlagen) verankert und dient als Instanz der Rechtsprechung bei Auseinandersetzungen mit Bezug auf Kinder.

SCHUTZAUFTRAG

Der Schutzauftrag zum Schutz des Kindeswohls ist gleichwertig neben dem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag zu betrachten. Ziel ist es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit, freie Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklungsförderung, Erziehung und Pflege zu verwirklichen und sie so vor Gewalt zu schützen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen können in allen Bereichen der Pädagogik auf verschiedenen Ebenen auftreten und vielfältig in Erscheinung treten.

DREI FORMEN DER GRENZÜBERSCHREITUNG

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Es handelt es sich hierbei um eine Grenzverletzung, die ohne Absicht geschieht. Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Eine solche Grenzverletzung kann aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, aus fehlender Sensibilität der betreffenden Person, aus Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Schule oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.

Übergriffe

Übergriffe sind beabsichtigte Handlungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert. Entsprechend unseres Schutzauftrages ist es Ziel, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen.

FORMEN VON GEWALT²

Körperliche Gewalt

Ohrfeigen, Schläge, Tritte, Stöße, würgen, fesseln, beißen, Angriffe mit Waffen aller Art und/oder mit Gegenständen.

Psychische Gewalt

Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, anschreien, erpressen, Schuldzuweisungen, lächerlich machen und erniedrigen in der Öffentlichkeit. Moralisierte Bewertung, Ironie, Sarkasmus, verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung.

Soziale Gewalt

Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen, Kontrollanrufe, Überprüfung des Handys, der E-Mails und anderer sozialer Netzwerke.

Ritueller Gewalt

Hierbei handelt es sich um eine nicht so bekannte Gewaltform, die unter anderem in Sekten, obskuren Kulte oder organisierten Verbindungen stattfindet.

Strukturelle Gewalt

Missachtung der Privatsphäre, willkürliche Regelungen, Verletzung des Datenschutzes, Machtmissbrauch.

Materielle Gewalt

Diebstahl, Enteignung, Unterschlagung, absichtliche Zerstörung von fremdem Eigentum.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei frauen- bzw. männerfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt.

Gewalt wegen Religionszugehörigkeit

Religion als Antriebskraft und Legitimationsstrategie wird benutzt, um mit politischen, ethnischen, ökonomischen, kulturellen, genderspezifischen und sprachlichen Interessen von vielen, oft befeindeten Gruppen, Parteien, Schichten, Klassen, Kasten, Mehr- und Minderheiten Gewalt einzusetzen.

Gewalt und Rassismus

Rassismus und rassistische Gewalt haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie historischen Einflüssen, politischen Entscheidungen und

2 vgl. Bund der Freien Waldorfschulen (Hg): Gewaltprävention an der Waldorfschule; Ein Leitfadens.
3. Überarbeitete Auflage, 2021

Mediendarstellungen, sie werden gefördert oder abgeschwächt durch soziale Netzwerke und gehen mit Persönlichkeitsunterschieden einher.

Stalking / Cyber-Stalking

Stalking bedeutet das beharrliche Nachstellen einer Person durch ständige Telefonanrufe, Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS-Nachrichten oder Geschenken und/oder das andauernde Beobachten und Verfolgen der Betroffenen. Als Cyberstalking werden alle Stalking-Tätigkeiten bezeichnet, die mithilfe von technischen Kommunikationsmitteln, wie z. B. über das Handy, das Internet, per E-Mail usw., durchgeführt werden.

Mobbing / Cyber-Bullying

Das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson auf verschiedensten Ebenen.

Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenherzigen Bildern, Videos oder Informationen über Handy oder Internet.

B POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE

Im pädagogischen Alltag gibt es Situationen, in denen ein hohes Maß an grenzachtender Sensibilität gefragt ist, dabei ist in den unteren Klassen Körperkontakt Teil unserer guten Beziehung zu den Kindern (an der Hand gehen, trösten, o.ä.).

Beispiele für besondere Unterrichtssituationen sind:

- Sport- und Musikunterricht
- Handarbeit und Werken
- Künstlerische Probenarbeit
- Einzelgespräche, Einzelunterricht
- Schulausflüge, Schulprojekte, Klassenfahrten

Situationen, in welchen es zu Grenzverletzungen kommen kann:

- Stress- und Überlastungssituationen, mangelhafte Wertschätzung und Selbstfürsorge, keine selbstreflexiven Prozesse, geringer Austausch
- Interaktionen zwischen Kindern und Jugendlichen in den sozialen Medien.
- Überlagerung familiärer, verwandtschaftlicher, freundschaftlicher und professioneller Beziehungen, übermäßiges Engagement.
- Vermischung privater und beruflicher Interessen.
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen, die einer speziellen Fürsorge benötigen.
- Machtgefälle, parallele Hierarchien und Seilschaften können z.B. dazu führen, dass aus Loyalität Regelmisssachtungen geduldet werden.
- Einige Räume und Bereiche auf dem Schulgelände sind nicht einsehbar.

Die obengenannten Punkte zeigen auf, dass es viele alltägliche Situationen im Schul- und Unterrichtskontext gibt, die potenziell grenzüberschreitend sein können. Ein ständiger bewusster Umgang und eine wiederkehrende Risikoanalyse sind Grundlagen für gute Präventionsarbeit.

C PRÄVENTION UND VERHALTENSKODEX

Prävention ist an der Schule ein fächerübergreifender Auftrag für alle Lehrkräfte und ist primär unspezifisch. Im Fokus der Präventionsarbeit stehen aufgrund des Bildungs- und Schutzauftrages der Schule den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen gegenüber folgenden Themen:

- Schutz vor Gewalt jeglicher Ausprägung (vgl. Formen von Gewalt)
- Schutz vor Grenzüberschreitungen und sexuellem Missbrauch
- Aufklärung und Hilfe zu stoffgebundenem Konsum (legale und illegale Drogen)
- Aufklärung zu digitalen Medien, Schutz vor Mediensucht

Kinder und Jugendliche benötigen altersgerechte Informationen zu den unterschiedlichen Themen, um sich von innen zu stärken, um sich selbst zu schützen und Hilfe bekommen zu können. Schüler*innen, die z.B. über Formen von Gewalt und Täterstrategien im Netz aufgeklärt sind und wissen, was sexueller Missbrauch ist, können dies rechtzeitig erkennen. Ein gutes Präventionsangebot ist daher wichtig, um auch Intervention zu ermöglichen.

Präventionsarbeit für alle genannten Bereiche setzt sich an der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing aus drei Teilbereichen zusammen:

1. Pädagogische Prävention
2. Strukturelle Prävention inkl. Verhaltenskodex
3. Administrative Prävention

1. Pädagogische Prävention

Grundsätze der pädagogischen Prävention sind bereits grundsätzliche Ziele der Waldorfpädagogik und im allgemeinen Leitfaden des Bundes der Freien Waldorfschulen beschrieben.³ Die pädagogische Präventionsarbeit an der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing beinhaltet Gefühls- und Gesprächserziehung, Erziehung zur Grenzachtung (siehe dazu Annex 1 „Was ist Gefühls- und Gesprächserziehung/Erziehung zur Grenzachtung?“), Prävention vor Gewalt und sexuellem Missbrauch, Aufklärung in den Bereichen Sexualkunde, Suchtprävention und Medienerziehung.

Präventionsmaßnahmen werden an unserer Schule altersgerecht in den Unterricht integriert und in Form von Workshops und Projekten im Rahmen der Schule umgesetzt. Unsere Lehrkräfte bekommen dabei Unterstützung von internen und externen Fachleuten, der Schulsozialarbeit, dem internen sog. Unterstützerteam, Sexualtherapeut*innen, etc. die über eine fachliche Qualifikation für das entsprechende Themenfeld verfügen.

Da Prävention fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist, ist diese auch fest in der Konferenzarbeit (pädagogische Konferenz) des Kollegiums verankert. Darüber hinaus finden regelmäßig Fortbildungen statt bzw. nutzen die Lehrkräfte regelmäßig die Möglichkeit, sich individuell für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fortzubilden.

³ Bund der freien Waldorfschulen (Hg): Gewaltprävention an Waldorfschulen; Ein Leitfaden. Zweite erweiterte Auflage. 2021; S. 4ff

1.1. Präventionsbausteine im Lehrplan

Die folgenden Präventionsbausteine für den Lehrplan dienen als Orientierungshilfe für Lehrkräfte. Wann welche Workshops und Themen aufgegriffen werden, liegt grundsätzlich im Ermessen der Klassenlehrkraft und ist immer von der jeweiligen Klasse abhängig. Kernaspekt der Präventionsarbeit ist die behutsame, lebensbejahende Entwicklung aller Schüler*innen und zu dieser gehört die Fähigkeit, mit sich selbst und anderen anerkennend und respektvoll umgehen zu können: die Beziehungskunst⁴.

1.Klasse: Soziale Spiele: Willens- und Sinnesschulung. Die Selbstwahrnehmung und das Selbstbewusstsein in der Gruppe werden gestärkt. Die Kinder können den Schulweg allein gehen. Die Kinder achten ihre gegenseitigen Grenzen und lernen sich Hilfe zu holen.

2. Klasse: Regelmäßiger Rahmen für Austausch: Die Kinder können über sich und ihre Gefühle im Umgang mit anderen sprechen und lernen auch zuzuhören.

3/4.Klasse: Selbstbehauptungstraining / Täterstrategien (Workshop außerhalb des Unterrichtes):

Die Kinder lernen weiter ihre Grenzen kennen und diese deutlich zu formulieren. Dabei finden sie für körperliche Fragen eine angemessene und wertschätzende **Sprache**. So gehört dazu auch die explizite Aufklärung über sexualisierte Gewalt. Oft werden die Themen Körper, Gefühle, Berührungen etc. zu allgemein behandelt, so dass das wesentliche Ziel, Kinder über sexuellen Missbrauch aufzuklären und ihnen eine Sprache zu geben, die ihnen ermöglicht, über Sexualität zu sprechen, nicht erreicht.

5/6. Klasse: Die Kinder entwickeln ein wertschätzendes Bewusstsein gegenüber der Veränderung des Körpers, **Aufklärungs-Workshop** mit externen Fachkräften (Beratungsstellen, Jungen u. Mädchen getrennt)

ab 6.Klasse: Projekte zum Umgang mit **sozialen Netzwerken, Risiken des Internets**

7./8. Klasse: Sexualkunde als Fach im Unterricht oder in Form von Workshops: Liebe, Beziehung, Freundschaft, Sexualität, rollenspezifisches Verhalten, sexualisierte Körperdarstellung, eigene Grenzen, das Achten der Grenzen anderer, Homosexualität, Gesundheitserziehung, Prävention von Sucht. **Vermittlung von Werten und Normen**, Förderung von Sozialkompetenzen, Reflexion gesellschaftlicher und medialer Geschlechterrollenzuweisungen, Prävention gegen Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern.

9. Klasse: Beziehungskunde, Sexualpädagogisches Projekt, Workshop zu den Themen Verhütung, Aids durch externe Fachleute oder Beratungsstellen.

10. Klasse: Tanz und **positive Berührung**

11. Klasse: Vertieftes Wissen über Zyklus und Fruchtbarkeit/Embryologie (evtl. Hebamme einladen, mglw. Elternschule)

4 Vgl. Saar, Sven: Beziehungskunst; Eine Übersicht für Eltern und Lehrpersonen. 2024

Weitere Beispiele, auf welche Weise im Unterricht Prävention integriert werden kann:

- Im Deutschunterricht (z. B. sprechen, schreiben, lesen über Gefühle; lesen von Jugendbüchern, die sexualisierte Gewalt thematisieren).
- Im Sachunterricht (Sexualerziehung, mein Körper und meine Sinne).
- Im Biologieunterricht (Sexualkunde, Thematisierung von Sexualität, Liebe, Gefühlen, sexualisierter Gewalt, sexueller Selbstdarstellung, Pornografie.)
- Im Kunstunterricht (kreatives Malen und Gestalten, z. B. Malen von Gefühlen).
- Im Sportunterricht (Selbstverteidigung, Bewegungsspiele, Körpererfahrung).
- Im Religionsunterricht (Ich und meine Gefühle, Werteerziehung).
- Im Musikunterricht (Stimmungsmusik, Gefühle vertonen, Lieder mit präventiven Inhalten werden mit den Kindern gesungen, dazu wird getanzt, die Lieder mit Instrumenten begleitet, weiter- und umgedichtet).
- In der Eurythmie erweitern die Mädchen und Jungen ihr Bewusstsein des eigenen Körpers.
- An Projekttagen oder in Medien-AGs (z. B. Thematisierung von sexualisierter Gewalt in Medien).
- Mit Geschichten oder Bildkarten werden mit den Kindern Anregungen zu Rollenspielen, zu Standbildern, pantomimischen Übungen oder zu kleinen Theaterszenen rund um das Thema „Gefühle“ gefunden.
- Ausdrucksmöglichkeiten für Gefühle werden ferner in Farben, Klängen, Bildern und Skulpturen entdeckt.

Materialien und Hinweise zur Präventionsarbeit (Beziehungskunde) im Unterricht in allen Jahrgangsstufen sind in folgenden Werken zu finden:

- Breme, Christian: **Menschenbild und Lebenskunde; Elemente einer Sexualerziehung aus spirituellem Verständnis.** 2013
- Breme, Christian: **Materialien zur Beziehungskunde.** 2023
- Bund der Freien Waldorfschule (Hg): **Beziehungskunst; Menschlichkeit, Identität und Sexualpädagogik in der Waldorfschule; Eine Übersicht für Eltern und Lehrpersonen.** 2024

1.2. Einbeziehung der Eltern

Wesentlich für die Präventionsarbeit ist die Einbeziehung der Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Information, Aufklärung und Schulung der Eltern und Erziehungsberechtigten bietet Schutz und Hilfestellung, um angemessen und urteilsfähig auf Situationen reagieren zu können und sich auch kompetent Unterstützung zu holen.

Eltern und Erziehungsberechtigte können über folgende Angebote einbezogen werden:

- Themenspezifische Elternabende auch in Verbindung bzw. vorbereitend zu Schüler*innen-Workshops
- Vortragsabende mit externen Referenten
- Elternvertreterkonferenz (EVK) und Schulentwicklungskonferenz (SEK) als Austauschforum, um Probleme zu erkennen, offen anzusprechen und nach Möglichkeit zu bearbeiten
- AK Schulgesundheit

2. Strukturelle Prävention

Teil der strukturellen Prävention ist das oben schon angesprochene Fortbildungsprogramm für Lehrkräfte, aber auch Mitarbeitende aus Verwaltung, Hausmeisterei und in den Kinderbetreuungseinrichtungen (die jeweils ihr eigenes Schutzkonzept umsetzen) werden hier mit einbezogen. Darüber hinaus bildet ein verbindlicher, allen bekannter und vertrauter, fachlich reflektierter und transparenter Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kolleg*innen, Kindern, Jugendlichen und Eltern die stabile Basis für ein gewaltfreies und friedliches Umfeld und den achtsamen und respektvollen Umgang aller Beteiligten unter- und miteinander. Daher haben wir uns einen Verhaltenskodex gegeben. Der Verhaltenskodex dient allen Mitgliedern unserer Gemeinschaft als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen sowie mit queeren Kindern und Jugendlichen. Er formuliert Regelungen für Situationen, die für Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Der Verhaltenskodex ist ein wichtiger Baustein im Schutzkonzept einer Einrichtung und hilft Bildungseinrichtungen, Umgangsformen zu verabreden und verbindlich zu vereinbaren, an die sich alle halten und auf die sich jeder jederzeit im Zweifelsfall berufen kann. Die Regeln und Gebote zielen auch auf den Schutz vor jeglichem grenzverletzenden Verhalten ab und schützen zugleich die Mitarbeitenden vor falschem Verdacht.

Der Verhaltenskodex wird von allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft verinnerlicht sowie vorbildlich gelebt und eingehalten.

2.1. Verhaltenskodex für den Umgang miteinander

Verhaltensregeln für Lehrkräfte und Mitarbeitende

- Lehrkräfte und Mitarbeitende begegnen den Kindern und Jugendlichen mit Respekt und behandeln sie nicht abfällig. Sie kommunizieren in angemessener Art und Weise mit den Schüler*innen. Sie vermeiden verbale Aggressivität.
- Lehrkräfte und Mitarbeitende achten das Recht von Schüler*innen auf körperliche Selbstbestimmung. Nicht notwendige Berührungen werden vermieden.
- Lehrkräfte und Mitarbeitende achten die individuellen Grenzen der Schülerinnen und Schüler und zeigen sich sensibel und respektvoll gegenüber ihren jeweiligen kulturellen, religiösen und geschlechtlichen Identitäten.
- Lehrkräfte und Mitarbeitende tragen während ihrer Lehrtätigkeit bzw. Arbeitszeit angemessene Kleidung.
- Lehrkräfte und Mitarbeitende schließen die Räume, in denen sie sich mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen befinden, nicht ab, sodass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können.
- Lehrkräfte und Mitarbeitende sprechen individuelle Bevorzugungen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen grundsätzlich mit dem Kollegium ab (z.B. Sonderregelungen, Geschenke, etc.).
- Lehrkräfte und Mitarbeitende legen Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen zu Schülerinnen und Schülern dem Kollegium gegenüber offen.

- Intime Beziehungen zwischen Schüler*innen und Lehrkräften sind verboten.
- Lehrkräfte legen vergütete Tätigkeiten im privaten Rahmen (z.B. Babysitterdienste von Schülerinnen und Schülern, zusätzliche Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler) gegenüber dem Kollegium offen.
- Lehrkräfte und Mitarbeitende bemühen sich, grenzverletzende, gewalttätige Umgangsweisen und/oder eine sexualisierte Atmosphäre zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu thematisieren und zu bearbeiten.
- Lehrkräfte und Mitarbeitende beachten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen die gesetzlichen Grundlagen zum Jugendschutz (vgl. Kapitel 1).
- Lehrkräfte und Mitarbeitende benennen Verstöße von Kolleg*innen gegen die genannten Verhaltensregeln gegenüber der Schutzstelle und der Schulleitung oder einer externen Fachberatung (siehe Annex 10) und reflektieren Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens.

Die angeführten Verpflichtungen für das Kollegium werden jeweils in der Anfangskonferenz zu jedem Schuljahr verlesen und sind Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung, welche Bestandteil jedes Arbeitsvertrages ist (vgl. ANNEX 2. Selbstverpflichtungserklärung für Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen).

Umgang mit besonderen pädagogischen Situationen

- Die Grenzen jedes einzelnen Kindes werden respektiert.
- Jeder Mensch in unserem Schulorganismus darf selbst bestimmen, von wem er oder sie berührt werden möchte, und kann jederzeit „Stop“ sagen.
- Vor jeder Situation der Nähe verständigt sich die Lehrkraft mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler. Lehnt die Schülerin oder der Schüler die Situation der Nähe ab, darf sie nicht erfolgen.
- Treffen mit Schülerinnen und Schülern finden grundsätzlich im schulischen Rahmen statt. Private Treffen zwischen Lehrkräften und Schüler*innen müssen einen triftigen Grund haben und dürfen nicht bei Lehrkräften zuhause stattfinden.
- Schulausflüge, insbesondere mit Übernachtung, werden aufmerksam geplant und begleitet.
- Begleitpersonen verinnerlichen vorbereitend die festgelegten Verhaltensregeln.
- Lehrkräfte und Begleitpersonen dürfen nicht mit Schüler*innen in einem Raum übernachten.
- Bei Schulprojekten und Klassenfahrten werden die Kinder und ihre Eltern über die Angebote und die durchführenden bzw. verantwortlichen Personen informiert. Eine sorgfältige Planung und Auswertung finden statt.
- Freizeitangebote einzelner Lehrkräfte mit Übernachtungen im privaten Rahmen sind ausgeschlossen.

Verhaltensregeln für Schüler*innen

- Schüler*innen achten den persönlichen Raum der Mitschüler*innen, indem sie die Signale und Reaktionen wahrnehmen und die jeweils notwendige Distanz einhalten. Sie vermeiden grenzverletzende, gewalttätige Umgangsweisen und verbale Entwertungen.

- Die Schüler*innen achten die individuellen Grenzen der Mitschüler*innen und zeigen sich respektvoll gegenüber ihren jeweiligen kulturellen, religiösen und geschlechtlichen Identitäten.
- Sie erscheinen angemessen gekleidet zum Unterricht (siehe auch Schulordnung) und kommunizieren respektvoll mit den Mitarbeitenden.
- Intime Beziehungen zwischen Schüler*innen und Lehrkräften sind verboten.
- Treffen mit Lehrkräften müssen einen triftigen Grund haben, wie z.B. Gespräche über die schulische Zukunft, und dürfen nicht bei Lehrkräften zuhause stattfinden.
- Schüler*innen dürfen nur dann „Jobs“ von Lehrkräften annehmen bzw. ihnen Arbeitsangebote (wie z.B. Babysitten) machen, wenn dies mit den Eltern und dem Kollegium abgesprochen ist.

Verhaltensregeln für Eltern und Erziehungsberechtigte

- Für Eltern sind die gegenseitige Wertschätzung und der respektvolle und achtsame Umgang miteinander wichtig. Die Eltern sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.
- Gegenüber Schüler*innen, anderen Eltern, Lehrkräften und Mitarbeitenden der Schule treten Eltern auf allen Ebenen der Kommunikation in angemessener Art und Weise auf.
- Eltern vertreten unsere Schule auch nach außen. Daher reden sie nicht auf unangebrachte Art und Weise abfällig über die Schule, andere Eltern, Lehrkräfte und Mitarbeitende.
- Eltern tragen eine Mitverantwortung dafür, dass die Schüler*innen ihre Fähigkeiten in der Schule entfalten können. Eltern sprechen mit ihren Kindern über die Schule, über die Rechte und Pflichten und unterstützen durch ihre häusliche Erziehung bei deren Umsetzung.
- Eltern informieren sich regelmäßig über den Lern- und Leistungsstand des eigenen Kindes.
- Eltern erziehen ihre Kinder zu einem selbstbewussten Auftreten und zur Einhaltung von Grenzen und Normen.
- Eltern unterstützen ihre Kinder dabei, konstruktive Kritik anzunehmen, zu reflektieren und äußern.
- Eltern bringen ihre Ideen und Anregungen ein. Eltern nehmen Anregungen und Beschwerden ernst und wünschen sich, auch selbst ernst genommen zu werden. Eltern greifen im Konfliktfall auf den Beschwerdefahrplan zurück (Kapitel D).

Die angeführten Verhaltensregeln für Eltern und Erziehungsberechtigte werden neuen Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme zur Verfügung gestellt, eine Selbstverpflichtungserklärung ist bei der Aufnahme in die Schulgemeinschaft von beiden Eltern zu unterschreiben (vgl. ANNEX 11. Selbstverpflichtungserklärung für Eltern und Erziehungsberechtigte).

3. Administrative Prävention

Die administrative Prävention beinhaltet:

Bewerber*innen betreffend:

- Grundsätzliche Prüfung des Lebenslaufes und der persönlichen Eignung
- Thematisierung von Prävention und Kinderschutz im Bewerbungsverfahren

Mitarbeitende betreffend:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Neuanstellung und dann alle drei Jahre
- Einarbeitung und Begleitung neuer Kolleg*innen, regelmäßige Hospitationen
- Unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung (alle Mitarbeitenden verpflichten sich in einer schriftlichen Erklärung zu einem grenzachtenden Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen – Annex 2) ist Bestandteil des Arbeitsvertrages aller Mitarbeitenden
- Eine Missachtung von Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung wird von der Personalführung bzw. den entsprechenden Vorgesetzten bearbeitet und führt je nach Schwere zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wie Belehrung, Ermahnung, Fortbildungsverpflichtung, Abmahnung bis hin zur Kündigung
- Die Personalführung achtet auf regelmäßige Unterweisung und Qualifizierung der Kolleg*innen in Fragen des Kinderschutzes, der Prävention und Intervention

Ehrenamtliche und Praktikant*innen/Hospitant*innen betreffend:

- Alle ehrenamtlich tätigen Personen, Praktikant*innen, Hospitant*innen, Pächter und deren Mitarbeitende (Bistro), Eltern und Erziehungsberechtigte, die Ausflüge und Klassenfahrten begleiten, müssen ein gültiges Erweitertes Führungszeugnis im Schulbüro vorlegen. Dieses muss alle drei Jahre erneuert werden.

D BESCHWERDEMANAGEMENT, INTERVENTIONS- UND NOTFALLPLAN

In den folgenden Abschnitten stellen wir unseren Beschwerdefahrplan sowie die unterschiedlichen Vorgehensweisen in Kinderschutzfällen bzw. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Gewalt, Grenzverletzungen, Übergriffe) vor.

1. Beschwerdefahrplan

Zu einem vertrauensvollen und wertschätzenden Umgang gehört, dass Fehler gemacht werden dürfen. Wir legen Wert auf eine gute Kommunikation und nehmen Kritik sehr ernst.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben wir einen Konflikt- und Beschwerdefahrplan erarbeitet. Dieser soll für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft (Schüler*innen, Eltern, Sorgeberechtigte und Lehrer*innen sowie andere Angestellte der Schule) gelten.

Stufe 1

Mit dem Konflikt-Partner sprechen und dabei auf einen respektvollen Umgang achten.

Stufe 2

Eine Person des Vertrauens hinzuziehen und versuchen, ein gemeinsames Gespräch zu führen. Hierfür bieten sich die Mitglieder des Vertrauenskreises (Personen des Vertrauens können auch Mitschüler*innen, Klassenlehrer*innen/ Klassenbetreuer*innen, Fachlehrer*innen, Eltern bzw.

Stufe 3

Unterstützung bei der Schulleitung einholen. Die Schulleitung entscheidet intern, wer sich weiter um den Konflikt kümmert. In manchen Fällen wird die Schulleitung selbst aktiv werden, in anderen wird sie weitere Gremien wie z.B. die Personalführung, die Schulführung, die Elternvertreter*innen oder Vorständen in den Fall involvieren.

Zusätzlich kann sich jeder der Konfliktpartner jederzeit von der Schulsozialarbeit beraten lassen. Die Beratung ist freiwillig und vertraulich. Außerdem kann es hilfreich sein, eine externe Mediation hinzuziehen, wenn der Konflikt dafür geeignet ist und alle

Konfliktparteien einverstanden sind. Die Landeshauptstadt München bietet mit dem Projekt SteG eine kostenlose Mediation an.

2. Verfahrensrichtlinien sowie Interventions- und Notfallplan bei Verdacht oder Kenntnis in Kinderschutzfällen, bei Gewaltvorfällen und sexuellem Missbrauch

Die folgenden Verfahrensrichtlinien geben allen an unserer Schule, insbesondere den Verantwortlichen, eine Handlungsorientierung für ein angemessenes Vorgehen. Mitarbeitende finden hier Vorgaben, was und wie es zu melden ist. Ihre Hauptverantwortung besteht darin, eine Vermutung oder einen Verdacht an die entsprechenden Verantwortlichen weiterzuleiten. Den zuständigen Stellen und Gremien wird ein klares Vorgehen an die Hand gereicht, welche Schritte einzuleiten sind, welche externe Beratung hinzuzuziehen und wer zu informieren ist.

An unserer Schule ist für den Umgang mit Gewalt und sexuellem Missbrauch eine eigene Vertrauensstelle eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, bei entsprechenden Vorfällen geführt anhand der definierten Verfahrensrichtlinien zu intervenieren.

2.1. Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen.

Die Mitglieder der Vertrauensstelle besitzen folgende Kompetenzen und Fähigkeiten:

- Sozialkompetenz, Selbstreflexion, Vertrauenswürdigkeit und Diskretion
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit; Intervention, Supervision
- Nachvollziehbares Arbeiten, Beziehungsfähigkeit, Prozessbegleitungsqualitäten
- Die Mitglieder der Vertrauensstelle bilden sich für ihre Aufgaben regelmäßig fort

2.2. Verfahrensrichtlinien, Interventions- und Notfallplan

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, bei Gewaltvorfällen sowie bei Verdacht oder Kenntnis von sexuellem Missbrauch ist die Vertrauensstelle erste Anlaufstelle. Ein Gesprächsleitfaden und Dokumentations- und Gesprächsvorlagen sind im Annex zu finden.

Wenn ein Verdacht aufkommt, ist es oberstes Gebot, Ruhe zu bewahren und nicht voreilig zu handeln, um Betroffene sowie Opfer bestmöglich zu schützen.

Der Vertrauensstelle wird ein Fall gemeldet. Wie ist vorzugehen?

- 1. Die Vertrauensstelle nimmt den Fall entgegen** und protokolliert und dokumentiert ab sofort (Protokollvorlage siehe ANNEX 7).
- 2. Überblick gewinnen und Ruhe bewahren**, Vertraulichkeit zusichern und klären worum (siehe ANNEX 3 Verdachtsstufen).
- 3. Im Fall von Übergriffen, Gewalt oder Missbrauch durch Mitarbeitende der Schule:**

- Gesprächsführung mit dem Opfer (siehe ANNEX 4 Gesprächsleitfaden und ANNEX 6 Protokoll- und Dokumentationsvorlage).
- Opfer und Täter konsequent trennen, keine direkte Aussprache (Opferschutz).
- Umgang und Gesprächsführung mit verdächtigen Personen (siehe ANNEX 5).
- Schulleitung, Eltern, Vorstand und Behörden bzw. Jugendamt informieren.
- Bei Bedarf Beratungsstellen hinzuziehen.

4. Im Fall von Übergriffen durch Mitschüler*innen:

- Vertrauliches Gespräch mit dem Opfer (siehe ANNEX 4 Gesprächsleitfaden).
- Opfer und Täter trennen.
- Schulleitung und Eltern informieren.
- Klären, ob Behörden oder Beratungsstellen kontaktiert werden müssen.

5. Im Fall von häuslicher Gewalt oder Missbrauch

- Vertrauliches Gespräch mit dem Opfer
- Gespräche mit Lehrkräften, Beobachter*innen, Erzieher*innen mit der bitte um Protokolle (mglw. Langzeitprotokolle anfertigen mit „Deckblatt Förder-Team“ – im roten Ordner der Schulleitung)
- über externe Beratungsstelle und/oder Schulsozialarbeit beraten lassen – was können/müssen die nächsten Schritte sein?

6. Entscheidung über nächste Schritte

- Leitfaden „Wie wird mit bestätigten Fällen umgegangen?“ (siehe ANNEX 7)
- Leitfaden „Wie wird mit bestätigten Fällen durch Mitschüler*innen“ umgegangen?“ (siehe ANNEX 8)
- Bei Entkräftung siehe E Rehabilitation

Bei akuter Gefahr/Gewalt und/oder Missbrauch

- Polizei 110
- Feuerwehr 112
- Benachrichtigung der Eltern von betroffenen Schüler*innen
- Schulleitung verständigen

Weitere mögliche Anlaufstellen

- Seelsorge Tel. 0800/111 0 111, 0800/111 0 222 oder 116 123
- Hilfeportal sexueller Missbrauch Tel. 0800/22 55 5303
- Hilfefon Gewalt gegen Frauen (berät Anrufe aller Geschlechter) Tel. 08000 116016
- Nummer gegen Kummer Kinder und Jugendliche Tel. 116111
- Nummer gegen Kummer Eltern Tel. 0800 111 0 550
- Kontaktstellen der Stadt München (siehe ANNEX 10 „Augen auf“-Flyer)

E AUFARBEITUNG UND MÖGLICHE REHABILITATION

Tritt ein Fall oder Verdacht von Gewalt, sexualisierter Gewalt oder Missbrauch auf, ist die Aufarbeitung unumgänglich. Die Aufarbeitung muss im bestätigten Fall, aber auch im Falle der Entkräftung über alle Ebenen der Schule stattfinden. Eine externe Begleitung und Evaluation der Aufarbeitung ist wichtig, da alle Akteur*innen der Schule auf unterschiedliche Weise in einem Abhängigkeitsverhältnis mit der Situation stehen.

1. Aufarbeitung

Die Aufarbeitung wird in folgender Reihenfolge eingeleitet:

- Mit betroffenen Familien
- Im Kollegium
- In der Schulgemeinschaft

Unterstützung der Aufarbeitung über Mitglieder des Krisenteams, erfahrene externe Fachstellen und/oder ähnliche geschulte Fachkräfte aus dem psychosozialen und juristischen Bereich.

Instrumente der Aufarbeitung können sein: Elternabende, Schulversammlungen, Vorträge, Arbeitsgruppen, Supervision im Kollegium.

2. Rehabilitation

Eine fälschlicherweise unter Verdacht geratene Person (Mitarbeitende oder Schüler*in) hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit der gleichen Sorgfalt und Intensität zu betreiben wie die Überprüfung der Vermutung /des Verdachts.

Verantwortlich dafür ist das Krisenteam. Ziel des Rehabilitationsverfahrens ist die eindeutige Entkräftung des Verdachts und möglicher Vorwürfe.

Die Rehabilitation umfasst folgende Schritte:

- Die Schulgemeinschaft wird darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt sowie transparent und umfassend über das Rehabilitationsverfahren aufgeklärt.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und externen Institutionen erfolgen. Bei einer Rehabilitation sind genau diese über die Ausräumung des Verdachts zu informieren.
- Die Nachsorge für den Rehabilitierten ist sicherzustellen. Ziele sind Vertrauen und Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen (an externe Begleitung ist zu denken).
- Die Schulgemeinschaft sorgt für deutlich sichtbare Zeichen der Rehabilitation und ermutigt den Rehabilitierten, Wünsche dazu zu äußern.
- Die Dokumentationsunterlagen zum Verdacht werden vernichtet.
- Einzelsupervision für die betroffene Person, Supervision im Kollegium können angeboten werden.
- Aufarbeitung der Fragen: wie konnte es zum falschen Verdacht kommen? Welche Strukturen haben den falschen Verdacht begünstigt? Wurden Verantwortlichkeiten nicht wahrgenommen?

F ANNEX

1. Was ist Gefühls- und Gesprächserziehung / Erziehung zur Grenzachtung?

Bestimmungsrecht über den eigenen Körper

Kinder- und Jugendliche haben ein Recht, darüber zu bestimmen, wer sie wann und wie anfasst. Gleichzeitig sollen sie erfahren, dass ihnen ihr Körper ganz allein gehört und sie das Recht haben, über ihn zu verfügen. Sie sollen ihren Körper als wertvoll begreifen, Wissen über ihn sowie eine Sprache für ihn haben.

Wahrnehmung von Gefühlen /auf die Gefühle achten

Kinder und Jugendliche sollen lernen, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen, auf sie zu achten und über ihre Gefühle zu sprechen und ihnen zu trauen. Im Umgang mit Menschen ist das Vertrauen in die eigenen Empfindungen ein grundlegender Selbstschutz. Hier gilt es zu bedenken, dass besonders in sexuellen Missbrauchssituationen Täterinnen und Täter die Gefühle von Kindern verwirren.

Unterscheidung zwischen „guten“, „schlechten“, „komischen“ und „verwirrenden“ Berührungen

Mit den Kindern wird geübt, Berührungen und deren Abhängigkeit von Personen, Situationen und Umständen einzuordnen und zu bewerten. Hierbei soll auch auf Veränderungen im Empfinden von anfänglich als positiv wahrgenommenen Berührungen eingegangen werden.

Umgang mit Geheimnissen

Kinder müssen wissen, dass es Geheimnisse geben kann, über die sie sprechen dürfen, auch wenn es ihnen ausdrücklich verboten wird. Deshalb sollen Kinder lernen, dass es „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse gibt und wie diese zu unterscheiden sind.

Nein-Sagen-Können und Ja-Sagen-Können

Kinder haben das Recht, „Nein“ zu sagen, wenn sie auf eine Art angesprochen oder berührt werden, die ihnen nicht gefällt. Sie lernen dabei, dass es nicht immer einfach ist, Grenzen zu setzen. Wichtig ist, dass Kinder verstehen, sich für eine missglückte Grenzsetzung nicht schuldig zu fühlen. Ebenso notwendig ist die Auseinandersetzung mit beglückenden und erfüllenden Begebenheiten, Empfindungen und Berührungen, die es zu bejahen gilt.

Information über Hilfsmöglichkeiten

Kinder benötigen Hilfe von Gleichaltrigen und Erwachsenen. Jedes Kind hat ein Recht, sich Hilfe zu holen, wenn es sich ängstigt oder sich über eine Situation ungewiss ist. Die Kinder erhalten Informationen über Personen und Institutionen, bei denen sie Unterstützung bekommen können, falls sie Hilfe benötigen. Sie erfahren, dass sie Hilfe holen und über ihre Sorgen sprechen dürfen, auch wenn es jemand ausdrücklich verboten hat. Die Schwierigkeit des Hilfe-Einholens darf dabei jedoch nicht übersehen werden.

2. Selbstverpflichtungserklärung

Vorname:..... Name:.....

Tätigkeit an der Schule

An der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing treten wir entschieden dafür ein, alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere die Schüler*innen, vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen. Wir legen Wert auf gegenseitige Wertschätzung und einen respektvollen Umgang miteinander. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung sind uns wichtig.

Als (zukünftige*r) Mitarbeiter*in der Rudolf-Steiner-Schule erkläre ich daher:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich unterstütze alle Schüler*innen darin, eine eigene Persönlichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
3. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Rahmen meiner Möglichkeiten vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Grenzüberschreitungen und Gewalt.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen um und gestalte die Beziehungen transparent. Individuelle Grenzen anderer respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
5. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes Verhalten, ob in Wort, Tat oder Darstellung, aktiv Stellung.
6. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber (den mir anvertrauten) Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen ist verantwortungsvoll und nachvollziehbar. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung selbst zu vermeiden, sie bei anderen bewusst wahrzunehmen und im Sinne des Kindeswohls zu handeln. Der Grenzen meiner Handlungsfähigkeit bin ich mir bewusst und ich halte mich bei wahrgenommenen Grenzüberschreitungen und/oder einer vermuteten Kindeswohlgefährdung an die Vorgaben der schulinternen Verfahrensrichtlinien.
8. Mir ist bewusst, dass jede grenzüberschreitende Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische / arbeitsrechtliche und im Regelfall strafrechtliche Folgen hat.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Arbeitgeber oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
10. Ich verpflichte mich zur Teilnahme an schulinternen Fortbildungsveranstaltungen zu Präventions- und Kinderschutzthemen.
11. Ich habe den schulinternen Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und setze diesen um.

Ort, Datum

Unterschrift

3. Verdachtsstufen

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen ▪ Verbale Äußerungen des Kindes, die als Indiz für sexuellen Missbrauch gedeutet werden können ▪ Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen 	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen. ▪ Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen. 	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte.
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (z.B. Hand in der Hose des Kindes). ▪ Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt. ▪ Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen. ▪ Forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung. ▪ Detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können. ▪ Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann. 	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen. Ggf. Strafanzeige.

4. Umgang und Gesprächsleitfaden mit Betroffenen

Der Schutz der betroffenen Person hat Priorität und muss unter allen Umständen gewahrt werden. Verdachtsmomente müssen von Anfang an genau dokumentiert und protokolliert werden.

Was muss in das Protokoll?

- Datum, Uhrzeit

- Name des Betroffenen (Daten des Betroffenen dürfen nur mit dessen Einwilligung an Dritte weitergegeben werden)
- Eigener Name
- Beschreibung der Situation
- Namen eventueller Zeugen
- Zitate

Hinweise zur Gesprächsführung:

- Unbedingt Fakten, Vermutungen und emotionale Eindrücke getrennt voneinander notieren und verschlossen aufbewahren.
- Dem Betroffenen Vertrauen und Geborgenheit vermitteln. Kinder fühlen sich in einem Dilemma: Sie haben den Wunsch sich mitzuteilen und Gehör zu finden und gleichzeitig Angst vor den Folgen. Schuldgefühle, Scham und fehlende Erfahrungen hindern Kinder daran zu erzählen.
- Kinder sind häufig Tätern gegenüber loyal, sie reagieren deshalb oft zurückhaltend auf explorierende Fragen.
- Nicht „bohren“: Kinder sollen Grenzen bestimmen dürfen, wie viel sie erzählen wollen. Kinder sollen ermutigt werden, ohne sie zu bedrängen.
- Das Kind muss für seinen Mut gelobt werden, über das Geschehene zu sprechen und seine Gefühle müssen zugelassen und ernst genommen werden.
- Im Notfall das Kind beruhigen.
- Die Person, der sich das Kind anvertraut, muss dem Kind erklären, dass die Erziehungsberechtigten informiert werden müssen.
- Dem Kind muss vermittelt werden, dass sich die Erwachsenen um eine Lösung bemühen, dass es nicht allein gelassen wird, sondern Unterstützung bekommt.
- Abklären, mit wem das Kind bereits über die Situation geredet hat.
- Sich nachher fragen und dokumentieren:
 - Gibt es eigene Beobachtungen oder Vermutungen?
 - Falls ja, mit wem habe ich bereits ein Gespräch darüber geführt?
 - Habe ich schon Vermutungen durch andere (Kollegen, Schüler, Eltern) gehört?
 - Lag bereits eine Verdächtigung vor?
 - Wer im Umfeld des Betroffenen ist mir als Unterstützung genannt worden oder aufgefallen?
- Dem Kind müssen altersgemäß die nächsten Handlungsschritte erklärt werden.
- Den Erziehungsberechtigten sollten Beratungs- und Therapieangebote für ihr Kind (und für sich selbst) empfohlen werden.

5. Umgang und Gesprächsleitfaden mit verdächtigen Personen (Mitarbeitende)

Im Umgang mit verdächtigen Personen muss die Schule als Arbeitgeber diverse rechtliche Fragen berücksichtigen. Es ist notwendig, sich sofort juristische Unterstützung zu holen. Die Schule hat gegenüber ihren Mitarbeitenden eine Fürsorgepflicht, die gegenüber verdächtigen Personen gewahrt werden muss.

Verdächtige Personen dürfen nicht vorverurteilt werden und sollten darauf hingewiesen werden, dass sie sich einen Rechtsbeistand holen dürfen.

Auf jeden Fall müssen das betroffene Kind und verdächtige Mitarbeitende sofort getrennt werden. Je nach Verdachtslage sollte dem Mitarbeitenden eine andere Tätigkeit zugewiesen oder er*sie sollte mit sofortiger Wirkung von der Arbeit freigestellt werden. Um diese Entscheidung zu treffen, muss der Rat eines Fachanwalts für Arbeitsrecht eingeholt werden.

Hinweise zur Gesprächsführung mit verdächtigten Personen:

- Das Mitarbeitergespräch hat nicht das Ziel, Vorwürfe / Situationen im Einzelnen aufzuklären.
- Die verdächtige Person wird über das Vorhandensein von Vorwürfen / Gerüchten in Kenntnis gesetzt, ohne Nennung irgendwelcher Namen, und erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
- Erstes Abklären der Situation, insbesondere ob weitere Schüler*innen gefährdet sind.
- Die verdächtige Person wird über nächste Schritte informiert (z.B. Kontaktunterbindung zu Schüler*innen, bis das weitere Vorgehen geklärt ist)
- Die verdächtige Person wird auch darauf hingewiesen, dass sie ein Recht auf Rehabilitation hat, falls sich der Verdacht als unbegründet herausstellt.
- Das Gespräch mit verdächtigten Personen muss gut vorbereitet sein, Verfahren und Fragen sind im Voraus zu formulieren.
- Das Gespräch darf niemals allein geführt werden und muss auf jeden Fall dokumentiert werden.

ACHTUNG: Es kann sein, dass die verdächtige Person eine Gegenüberstellung mit Betroffenen oder Kolleg*innen verlangt, um die Vorwürfe direkt zu hören. Diese und jede andere Begegnung mit einem möglichen Opfer oder Kolleg*innen sollte unter allen Umständen vermieden werden.

Einzigste Ausnahme: Das mögliche Opfer/Kolleg*in wünschen von sich aus die Konfrontation. In diesem Fall ist eine Rücksprache mit den Eltern notwendig und eine Konsultation einer externen Fachberatungsstelle zu empfehlen.

6. Protokoll- und Dokumentationsvorlage

GESPRÄCHSPROTOKOLL

Datum:

Betroffene Person (Schüler*in/Mitarbeitend*er):

Gespräch findet statt auf Initiative von:

Anwesende:

Anlass/Thema des Gespräches:

Inhalt/Verlauf/Zitate:

Ergebnisse/getroffene Vereinbarungen/Dokumente:

Nächste Schritte sind:

Frist:

7. Umgang der Schule mit bestätigten Fällen durch Mitarbeitende und Betreuungspersonen im schulischen Kontext

- Ein Krisenteam wird gebildet aus Schulführung, Vorstand und mglw. externen Beratungsstellen.
- Strafanzeige wird gestellt
- Information an die Schulaufsichtsbehörde telefonisch und schriftlich (Staatliches Schulamt: Schulrätin; Kultusministerium: Referat VI.I, Ministerialbeauftragter)
- Information und Transparenz nach innen und außen:
 - Innen: Die Information und Kommunikation erfolgt über Lehrerkonferenzen, Austausch innerhalb des Krisenteams, Vorstandstreffen, Treffen der Schulführung, Eltern/Lehrergespräche, Elternabende der betroffenen Klasse, Mitglieder-/Schulversammlung, Elternbriefe.
 - Außen: Vorgeschriebene, notwendige und sinnvolle Kommunikation des Vorfalles geht – je nach Schwere des Falles – an die Schulaufsichtsbehörden (staatliches Schulamt, Kultusministerium), an externe Fachberatungsstellen, an den Bund der Freien Waldorfschulen in Stuttgart und unter bestimmten Voraussetzungen (Einverständnis der Betroffenen und ihrer Eltern) an die Ermittlungsbehörden (z.B. Kripo).
- Umgang mit der Presse ausschließlich über eine berechtigte Person aus dem Krisenteam.
- Einleitung der Aufarbeitung.

8. Umgang der Schule mit bestätigten Fällen durch Mitschüler*innen

- Schulführung entscheidet, ob Umsetzung des 3-Stufen-Planes (siehe unten) möglich ist.
- Befragung: „Wer hat dir das beigebracht?“, „Wo hast du das schon einmal gesehen?“
- Angemessene Sanktionen (mglw. Kündigung, Strafanzeige).
- Beratung durch Fachstelle einholen.
- Eltern der beteiligten Schüler*innen informieren.

DREI-STUFEN-PLAN BEI VERDACHT AUF SUCHTMITTELMISSBRAUCH UND BEI GRENZÜBERSCHREITUNG DURCH SCHÜLER*INNEN⁵

1. STUFE

Gesprächsteilnehmende: Schüler*in, Lehrkraft, die mit dem Problem konfrontiert wurde, oder Klassenlehrer*in oder Lehrkraft, welche der/die Schüler*in benennt

⁵ Der Drei-Stufen-Plan wurde im Rahmen der Broschüre „Gesunde Schule“ der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing mit Unterstützung von Condrops und Finanzierung durch die Techniker Krankenkasse entwickelt und jetzt in das Schutzkonzept integriert.

Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen:

- Entsteht ein Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch oder Formen von körperlicher und seelischer Gewalt gegenüber Mitschüler*innen, führt der*die Klassenlehrer*in oder eine andere Lehrkraft ein erstes Gespräch mit dem*der betroffenen Schüler*in.
- Ein Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin (bzw. dem pädagog. Team Beratung/Förderung) oder einer Vertrauenslehrkraft wird empfohlen. Eine Kinderbesprechung kann erfolgen.
- Die Schulsozialarbeit und die Lehrkräfte arbeiten grundsätzlich vertraulich mit dem/der Schüler*in an den Themen.
- Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zur Meldung gegenüber der Schulleitung besteht so lange nicht, als eine Gefährdung der Mitschüler*innen oder Dritter nicht zu befürchten ist (siehe auch Amtsblatt des Bayerischen Kultusministeriums vom 14. Oktober 2014, 5.211, Punkt 7.2).
- Es wird erwartet, dass sich der*die Schüler*in um eine Verhaltensänderung bemüht, wo bei er*sie über die weiteren Stufen dieses Planes informiert wird. Ein erneutes Gespräch mit dem*der Klassenlehrer*in oder Lehrkraft, die der* die Schüler*in benennt, wird vereinbart.
- Die Gesprächsergebnisse und Vereinbarungen werden dokumentiert und in der Schülerakte hinterlegt.

2. STUFE folgt im Abstand ab ca. 3 Wochen nach Stufe 1

Gesprächsteilnehmende: Schüler*in, Klassenlehrkraft, Vertrauenslehrkraft, ggf. Schulsozialarbeit, die Schulleitung ist informiert oder involviert

Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen

- Dem*der Schüler*in gegenüber wird festgestellt, dass er*sie die Vereinbarungen aus der Stufe 1 nicht eingehalten hat.
- Es wird erneut aufgefordert, sein*ihr Verhalten zu ändern. Weitere Gespräche bei der Vertrauenslehrkraft dienen zur Unterstützung im Bemühen der*des Schülers*in um Verhaltensänderung.
- Externe Angebote werden empfohlen.
- Der*die Schüler*in wird über die möglichen Konsequenzen seines*ihres unveränderten Verhaltens informiert (z. B. Ausschluss aus dem Unterricht für den Schultag, mehrere Schultage)
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten, von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben und in der Schülerakte hinterlegt.

Mögliche Sanktionen:

- Verwarnung und Probezeit: Diese wird ausgesprochen und es werden pädagogische Konsequenzen überlegt. Im Sinne einer Transparenz für die Eltern, Schüler*innen und Lehrkräfte wird das Ergebnis dokumentiert. Die Verwarnung wird in der Schülerakte vermerkt.
- Wenn das Verhalten des*der Schüler*in sich im vereinbarten Zeitraum nicht verändert oder wenn er*sie sich nicht dazu bereit zeigt, an sich zu arbeiten, wird der*die Betreffende über den nächsten Schritt informiert.

- Die Schulleitung wird informiert und berät über weitere Schritte. Die Eltern werden schriftlich benachrichtigt. Gleichzeitig werden dem*der Schüler*in Unterstützungsmöglichkeiten angeboten. Das können weitere Gespräche sein, die Anbindung an die Schulsozialarbeit oder externe Stellen.

3. STUFE folgt im Abstand ab ca. 3 Wochen nach Stufe 2

Gesprächsteilnehmende: Schüler*in, Vertrauenslehrkraft, ggf. Erziehungsberechtigte, ggf. Schulsozialarbeiter, Schulleitung

Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen:

- Bei konsumbedingtem Fehlverhalten wird der*die Schüler*in im Rahmen einer Rechtsbelehrung auf § 86 des BayEUG hingewiesen und die Möglichkeit eines Schulausschlusses unter Einbeziehung der Klassenlehrkraft und ggf. der Schulsozialarbeit benannt.
- Der unverzügliche Besuch einer externen Beratungsstelle wird verbindlich verlangt und eingeleitet. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten, von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben und in der Schülerakte hinterlegt.

Bei fortgesetztem Fehlverhalten beginnt ein Disziplinarverfahren vor einem dafür einberufenen Ausschuss der Schule:

- **Anwesend sind** ein*e Vertreter*in der Schulleitung, der*die Klassenlehrer*in oder Klassenbetreuer*in, Vertrauenslehrer*in und/oder Schulsozialarbeit, eine/ggf. mehrere (bis zu fünf) von dem*der Schüler*in gewählte Lehrkräfte, auf Wunsch ein*eine Mitschüler*in und die Erziehungsberechtigten.
- Bei der Entscheidungsfindung wird auf Basis einer und ggf. einer weiteren Beratung ein Konsens angestrebt. Die endgültige Entscheidung liegt bei den Verantwortungsträgern der Schule. Die Schulleitung hat den Überblick über die rechtlichen Bestimmungen.

Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen:

- Der/die Schüler*in hat die Möglichkeit, sein Verhalten zu erklären und sich gegebenenfalls zu entschuldigen.
- Es werden Konsequenzen verhandelt. Auflagen werden bestimmt, z.B. eine Probezeit, Androhung der Entlassung, Drogenberatung, ein Antiaggressivitätstraining, Gespräche mit der Schulsozialarbeit können empfohlen werden.
- Eine Lehrkraft führt Protokoll. Das Ergebnis wird von allen unterzeichnet.
- Im Anschluss ergeht ein von der Schulleitung verfasstes Schreiben an die Eltern, in dem die Ergebnisse festgehalten werden. Hilfsangebote werden wiederholt unterbreitet.

9. Wichtige Gremien und Ansprechpartner der Schule

- Schulleitung
- Vorstand
- Elternvertreterkonferenz

- Schulentwicklungskonferenz
- Unterstützerteam
- Schulsozialarbeit
- Vertrauenskreis
- AK Schulgesundheit

10. Beratungsstellen der Stadt München - Flyer „Augen auf“

**Wenn jemand Deine Rechte nicht achtet,
dann hol Dir Hilfe und melde Dich!
Wir rufen Dich auch außerhalb der Sprechzeiten zurück.**

Jungen:

KIBS
Beratungsstelle für
Jungen und junge Männer
Tel. (089) 23 17 16 91 20
www.kibs.de

Mädchen:

IMMA
Beratungsstelle für
Mädchen und junge Frauen
Tel. (089) 260 75 31
www.imma.de
www.onlineberatung.imma.de

Jungen, Mädchen und Familien:

KinderschutzZentrum München
Beratung und Hilfen für Kinder, Jugendliche
und Eltern bei sexueller Gewalt
Tel. (089) 55 53 56
kischuz@dksb-muc.de

Eine Aktion der Arbeitsgemeinschaft Münchner Fachstellen Prävention und Hilfen für Kinder bei sexueller Gewalt

AMYNA e.V.

Institut zur Prävention
von sexuellem Missbrauch
Tel. (089) 890 57 45-100
info@amyna.de
www.amyna.de

Power-Child e.V.

Prävention und Beratung für Kinder,
Jugendliche und Erwachsene
Tel. (089) 38 666 888
mailhelp@power-child.de
www.power-child.de

Stadtjugendamt München

Stabstelle Kinderschutz
Tel. (089) 233 49 659
kinderschutz.soz@muenchen.de
www.muenchen.de/stadtjugendamt

Wildwasser München e.V.

Hilfe für Frauen ab 17 Jahren
bei sexualisierter Gewalt
Tel. (089) 600 39 331
beratung@wildwasser-muenchen.de
www.wildwasser-muenchen.de

KIBS

Beratungsstelle für
Jungen und junge Männer
Tel. (089) 23 17 16 91 20
mail@kibs.de
www.kibs.de

Kommissariat 105 Beratungstelefon

der Polizei
Tel. (089) 29 10 44 44
www.polizei.bayern.de

IMMA e.V.

Beratungsstelle für Mädchen
und junge Frauen
Tel. (089) 260 75 31
beratungsstelle@imma.de
www.imma.de

KinderschutzZentrum München

Beratung, Therapie und Hilfen
für Kinder, Jugendliche und
Familien in Belastungs- und
Krisensituationen
Tel. (089) 55 53 56
kischuz@dksb-muc.de
www.kinderschutzbund-muenchen.de

Augen auf!

Du bist nicht allein!

Kinder und Jugendliche haben viele Rechte. Sie haben immer das Recht auf Schutz und Hilfe, das Recht gehört zu werden, dass ihre Privatsphäre geachtet wird und vieles mehr. Doch manchmal werden diese Rechte nicht geachtet. Vor allem in Zeiten, wenn alles anders ist als sonst, wie zum Beispiel bei Corona, ist es zuhause für manche schwierig - Mädchen und Jungen müssen dann nicht alleine bleiben!



11. Selbstverpflichtungserklärung für Eltern und Erziehungsberechtigte

Vorname:..... Name:.....

An der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing treten wir entschieden dafür ein, alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere die Schüler*innen, vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen. Wir legen Wert auf gegenseitige Achtung und einen respektvollen Umgang miteinander. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung sind uns wichtig.

Als (zukünftige) Eltern der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing erklären wir, die Verhaltensregeln für Eltern und Erziehungsberechtigte aus dem Schutzkonzept der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing zur Kenntnis genommen zu haben und diese umzusetzen.

Diese sind:

- Für Eltern sind die gegenseitige Wertschätzung und der respektvolle und achtsame Umgang miteinander wichtig. Die Eltern sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.
- Gegenüber Schüler*innen, anderen Eltern, Lehrkräften und Mitarbeitenden der Schule treten Eltern auf allen Ebenen der Kommunikation in angemessener Art und Weise auf.
- Eltern vertreten unsere Schule auch nach außen. Daher reden sie nicht auf unangebrachte Art und Weise abfällig über die Schule, andere Eltern, Lehrkräfte und Mitarbeitende.
- Eltern tragen eine Mitverantwortung dafür, dass die Schüler*innen ihre Fähigkeiten in der Schule entfalten können. Eltern sprechen mit ihren Kindern über die Schule, über die Rechte und Pflichten und unterstützen durch ihre häusliche Erziehung bei deren Umsetzung.
- Eltern informieren sich regelmäßig über den Lern- und Leistungsstand des eigenen Kindes.
- Eltern erziehen ihre Kinder zu einem selbstbewussten Auftreten und zur Einhaltung von Grenzen und Normen.
- Eltern unterstützen ihre Kinder dabei, konstruktive Kritik anzunehmen, zu reflektieren und äußern.
- Eltern bringen ihre Ideen und Anregungen ein. Eltern nehmen Anregungen und Beschwerden ernst und wünschen sich, auch selbst ernst genommen zu werden. Eltern greifen im Konfliktfall auf den Beschwerdefahrplan zurück

Wir achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde unserer Mitmenschen und legen Wert auf die Erziehungsgemeinschaft mit der Schule.

Ort, Datum

Unterschrift

Impressum

Herausgeber: Rudolf-Steiner Schulverein Schwabing e.V.

Leopoldstr. 17

80802 München

089-380140 0

mail@waldorfschule-schwabing.de

Stand: Juni 2024

Redaktion: Judith Huber und Monika Kraft